

Französischer Gewerkschaftskongress.

Toulouse, 8. Oktober. (Fig. Ver.)

Sechster Tag.

Der Vorsitzende gibt das Resultat der gestrigen Abstimmung über die zur Frage der Altersversicherung eingebrachten Resolutionen bekannt. Es wurden abgegeben:

Für die Tagesordnung Jouhaux . . . 1040 Stimmen,
" " " " " " " " " " " " " " 251 "
" " " " " " " " " " " " " " 10 Enthaltungen

Auf der Tagesordnung steht die Abklärung der Arbeitszeit. Angenommen wird eine Resolution, die die Organisationen zur Aktion in diesem Sinne auffordert. Jouhaux erklärt, eine Agitation wie im Jahre 1908 sei notwendig, indes ohne ein bestimmtes Datum und ohne eine bestimmte allgemeine Fixierung der zu erreichenden Abklärung.

Man kommt zum Punkt: Kollektiver Arbeitsvertrag, Rechtsfähigkeit, obligatorisches Schiedsgericht. Caplerre, der erste Redner, spricht drei Minuten, wobei er noch die Rechtsfähigkeit der Gewerkschaften behandelt. Er ist Gegner des Kollektivvertrags, sobald er gesetzlich normiert wird. Er will nicht, daß die Gewerkschaften „Maschinen zum Beitragszahlen“ werden.

Drei erklärt, daß der Kollektivvertrag ohne die Rechtsfähigkeit der Gewerkschaften für die Unternehmer unannehmbar sei. Darum müsse sich der Kongress gegen beide ausdrücken. Andre Redner treten für den Kollektivvertrag ein, sprechen sich aber gegen die Rechtsfähigkeit aus.

Renard (Textilarbeiter) legt dar, daß der Kollektivvertrag die einzige Form des Vertrags sei — besonders in der Großindustrie — der die Stimme der Arbeiter zur Geltung bringe. Er ist die Einführung des Konstitutionalismus in die Fabrik. Ohne gewerkschaftliche Organisation ist der Kollektivvertrag allerdings untauglich, aber gerade er treibt die Arbeiter zur Organisation. Ich bin dafür, daß der Kollektivvertrag, der zwischen den Unternehmern und den Arbeitern fakultativ geschlossen wird, Gesetzeskraft habe.

Voulet (Pariser Typograph) bekämpft den gesetzlichen Kollektivvertrag wie das obligatorische Schiedsgericht und die Rechtsfähigkeit der Gewerkschaften.

Vouderon: Schon heute hat ein Kollektivvertrag gesetzliche Geltung. Eine besondere Gesetzgebung wird dazu führen, daß man von den Gewerkschaften Bürgerschaftsleistung verlangt. Es wird folgende von Merheim eingebrachte und begründete Tagesordnung angenommen:

1. Aus der Erwägung heraus, daß die bestehenden Verträge das Resultat der von der organisierten Arbeiterklasse geführten Kämpfe sind, daß der Kollektivvertrag demnach die Fundament einer solidarischen, gemeinsamen Kraft ist, die von den Gewerkschaften dargestellt wird, erkennt der Kongress an, daß der Kollektivvertrag geeignet ist, Bürgerschaft der Ständigkeit und vorübergehender Sicherheit zu geben, allerdings unter der Bedingung, daß die Gewerkschaften für die Ausführung der Kontrakte durch die Organisation die Kontrolle und die Aufsicht ausüben, ohne die der Unternehmer, durch seine Interessen getrieben die Klauseln dieses Vertrages verletzen würde, ferner, daß die Arbeiter das Interesse haben, sich des Kontrakts zu bedienen, aber in der Art, daß er bessere Arbeitsbedingungen verbirgt — mit Ausschluß neuer gesetzlicher Bestimmungen, die Einschränkungen darstellen würden. Aus diesen Gründen lehnt der Kongress den Entwurf des gesetzlichen Kollektivkontrakts ab.

2. Obligatorisches Schiedsgericht. Aus diesem Gesichtspunkt, daß das obligatorische Schiedsgericht mit der den Gewerkschaften zufallenden Funktion unvereinbar ist und ihre Unabhängigkeit und Autorität schwächen würde, lehnt der Kongress gleichermassen jedes Projekt eines gesetzlichen obligatorischen Schiedsgerichts ab.

3. In bezug auf die Rechtsfähigkeit erklärt der Kongress: In Erwägung, daß die Gewerkschaften zunächst die Bekämpfung der Ausbeutung der Arbeiter durch die Kapitalisten und jegliches Unternehmertum zum Ziel haben, daß sie sich namentlich mit der Verbesserung der Löhne, der Hygiene in den Werkstätten, der Herabsetzung der Arbeitszeit und aller wünschlichen Maßnahmen der Unternehmer zu befassen haben — mit einem Wort, mit der Rettung ihrer Mitglieder und weiter der Arbeiterklasse zu einem besseren sozialen Zustand hin, in weiterer Erwägung, daß unter den jetzigen Verhältnissen diese Rolle der Verteidigung der allgemeinen Arbeiterinteressen ihnen genügt, ohne ihrer schweren Aufgabe Beschäftigung industrieller und kommerzieller Art hinzuzufügen, die die Gesetzgeber ihnen mit mehr oder minder guten Absichten zuteilen möchten, in weiterer Erwägung, daß die bereits gemachten Erfahrungen die Behauptung gestatten, daß den Gewerkschaften, die sich damit befassen haben, nur Schwierigkeiten und Enttäuschungen begegnen sind, in endlicher Erwägung, daß die Genossenschaften dazu da sind, um die nötigen kommerziellen Operationen einzuführen, erklärt der Kongress, die Gewerkschaften vor der bürgerlichen und handelsrechtlichen Rechtsfähigkeit, mit der man sie ausstatten will, zu warnen, daß diese nur den Effekt hätte, sie zu vernichten oder sie von ihrer wahren Bestimmung, der Erziehung des Proletariats gegen die Kapitalistenklasse, abzulenken. Aus allen diesen Gründen lehnt der Kongress die bürgerliche und kommerzielle Rechtsfähigkeit ab.

Die Resolution wird mit 1220 gegen 11 Stimmen und 7 Enthaltungen angenommen.

Darauf wird wieder einmal der Antimilitarismus in „antipatriotischer“ Fassung beschlossen. Die Resolution Jouhaux, die ihn formuliert, erhält 800 Stimmen, die reformistische Resolution Lionon, die gegen die Verwendung der Arme im Klassenkampf protestiert und die internationale Solidarität und die Friedensaktion des Proletariats betont, 807, die vom Bergarbeiter Cordier vorgelegte, die gleichfalls auf die Rolle der Arme im Innern das Hauptgewicht legt, außerdem aber die Abschaffung der stehenden Heere, den Generalstreik im Kriegsfall und die „Abschaffung der Grenzen“ fordert, 128 Stimmen. 19 Mandate lauten auf Enthaltung, 2 auf Kontra. Der Kongress beschließt, die Konföderationsmarke, das ist die Steuerzahlung von 1 Sou monatlich an die Konföderation, obligatorisch zu machen. Eine Kommission soll die Ausführung dieses Beschlusses durch die Verbände kontrollieren.

Gerichtssaal.

Landgericht.

Wechselwindweilen. Der frühere Bäckermeister und jetzige Agent Ludwig Robert Peters, 60 Jahre alt, besaß früher in Magdeburg eine Bäckerei, die Pleite ging. P. ist in der Folge auch wegen einfachen Bankrotts mit Gefängnis bestraft worden. Außerdem aber hat P. bereits Strafen wegen Betrugs, Urkundenfälschung und Hehlerei abfolviert. Nach seinem geschäftlichen Fiasko siedelte P. nach Leipzig über, war als Küchenbeamter für eine Versicherungsgesellschaft tätig und besorgte auch die

Vertretung einer Mühle. Zuletzt aber befahte sich P. hauptsächlich mit Darlehenssachen und Grundstücksverkäufen. Er gab gewöhnlich Darlehen gegen 10 Prozent auf Wechsel, die von kleineren Banken diskontiert wurden. In sechs Fällen hat P. jedoch die Diskontsummen für sich zurückgehalten und in seinem Nutzen verwendet. Es handelt sich dabei im ganzen um eine Summe von 2200 Mk. Das Landgericht verurteilte Peters deswegen zu neun Monaten Gefängnis und zwei Jahren Ehrverlust.

Ein alter Bekannter auf den Gerichten ist der 62 Jahre alte Agent und Handelsmann Friedrich Gustav Koblens, der schon viele Male wegen allerlei Vergehen, z. B. Körperverletzung, Gefangenbefreiung, Betrugs, Urkundenfälschung, Falschverrichtung, Bestechung, Diebstahl und Unterschlagung, bestraft worden ist. Jetzt hat er sich abermals in den Mäusen des Strafgesetzbuchs verfangen, indem er eine unfaultere Wechselmanipulation vornahm und sich dadurch ohne Recht circa 60 Mark verschaffte. Unter Annahme mildernder Umstände wurde K. wegen Urkundenfälschung und Betrugs zu zehn Monaten Gefängnis und dreijährigen Ehrverlust bestraft.

Schöffengericht.

Der reinliche Mann. Der 60jährige Gelegenheitsarbeiter G. fühlte eines Tages das lebhafteste Bedürfnis, sein Hemd zu wechseln. Aber er wählte dazu eine offene Straße in Lindenau und hat somit öffentliches Nergernis erregt. Einen Schuhmann, der ihn zur Reide stellte, schnauzte G. an: „Du Kabe, Du wechselst wohl Dein Hemd nie?“ Nun sollte er arretiert werden, aber er widersetzte sich. Resultat: sieben Wochen Gefängnis wegen Unzufs, Widerstands und Beamtenebeidigung.

Versammlungskalender.

Freitag: Altendauer, Wanderverammlung, Volkshaus, Abends 7 Uhr.
Jahresarbeiter, Branchenversammlung, Volkshaus, Abends 7,30 Uhr.
Käseindustrieller und Vergolder, Branchenversammlung, Volkshaus, Abends 8 Uhr.
Formen u. Sichelarbeiter, Vertrauensmännerversammlung, Volkshaus, Abends 8,30 Uhr.
Städtische Arbeiter und Arbeiterinnen, Arbeiter der Thüringer Bauangehülften und Angehörte im Baugewerbe, Volkshaus, Abends 9 Uhr.
XX. und XXI. Kreis, Parteiversammlung, Volkshaus, Abends 9,30 Uhr.
Freie Turnerschaft Martrankhdt., Monatsversammlung, Turnhalle, Abends 8 Uhr.
Sonnabend: Metallarbeiter Zausa, Mitgliederversammlung, Deutsches Haus, Abends 9 Uhr.
Turnerklub Stötteritz, Vereinsversammlung, Papiermühle, Abends 9 Uhr.
Sonntag: Bauhölzer u. Konstruktionsarbeiter, Versammlung, Lößl. Vormittags 10 Uhr.
Korbmacher, Branchenversammlung, Volkshaus, Nachmittags 4,30 Uhr.
K. Konnewitz, Landtagswähler-Versammlung, Goldene Krone, Vormittags 11 Uhr.
Sozialdemokr. Verein für den 13. sächsischen Reichstagswahlkreis.
Sonnabend: Dreßverein Grotzsch, Versammlung, Restaurant Brandst., Abends 7,30 Uhr.
Dreßverein Venzsch, Vereinsversammlung, Vater Jahn, Abends 7,30 Uhr.
Dreßverein Wüderitz, Versammlung, Karolabad, Abends 7,30 Uhr.
Dreßverein Sommerfeld-Grotzsch, Monatsversammlung, Lindengarten, Eingeladener, Abends 7,30 Uhr.
Dreßverein Zandberg-Neuvenditz, Mitgliederversammlung, Vereinslokal, Abends 7,30 Uhr.

Arbeiter! Bürger! Parteigenossen!
Seid unausgeseht tätig für die Werbung neuer Abonnenten!

Konsum-Verein L.-Plagwitz u. Umg.

Eingetr. Genossenschaft m. b. Haftpflicht.

Abteilung für Fleischwaren

Unseren geehrten Mitgliedern geben wir hierdurch bekannt, dass vom 15. Oktober ab während der Wintermonate unsere nachstehend aufgeführten

Fleisch-Verkaufsstellen
Sonntags früh nicht mehr geöffnet sind. Dafür findet der Ladenschluss an den Sonnabenden erst um 9 Uhr abends statt.
DER VORSTAND.

Fleisch-Verkaufsstellen:

- L.-Plagwitz, Zschochersche Strasse 53
L.-Lindenau, Gundorfer Strasse 12
L.-Kleinzschocher, Bahnhofstrasse 2a
Leipzig, Bayersche Str. 51 (Ecke Körnerstrasse)
Leipzig, Dresdner Strasse 26
Leipzig, Thomasiusstrasse 2

- L.-Reudnitz, Stötteritzer Strasse 5
L.-Volkmarsdorf, Hildegardstrasse 26
L.-Connewitz, Biedermannstrasse 35
L.-Connewitz, Pegauer Strasse 9
L.-Anger, Mölkauer Strasse 20
L.-Gohlis, Aeuss. Hallesche Strasse 129